

**Gesellschaftsvertrag der Theater Plauen-Zwickau gemeinnützige GmbH
vom 30.04.2015 in der Fassung vom 12.09.2019
(Auszug; Änderungen durch Streichung und Fettdruck kenntlich gemacht)**

§ 9

Gesellschafter und Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000 EURO
(in Worten: sechszwanzigtausend EURO).
- (2) Die Gesellschafter haben folgende Stammeinlagen übernommen:
 1. Stadt Zwickau i. H. v. 13.000 EURO
 2. Stadt Plauen i. H. v. **13.000** ~~6.260~~ EURO
 3. ~~Stadt Plauen i. H. v. 6.740 EURO.~~
- (3) Die Stammeinlagen sind vollständig erbracht.

§ 14

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat. Er besteht aus ~~elf~~ **zehn** Mitgliedern. ~~Sieben~~ **Sechs** Mitglieder werden durch den Stadtrat der Stadt Zwickau und vier Mitglieder durch den Stadtrat der Stadt Plauen widerruflich entsandt; darunter ist jeweils der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmter Bediensteter der Stadtverwaltung. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für zwei Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Jeweils einer der beiden ist aus den Reihen der von der Stadt Zwickau und von der Stadt Plauen entsandten Mitglieder zu wählen.
- (2) ...

§ 17

Gesellschafterversammlungen/Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder gem. § 48 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes gefasst.
Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn in ihr drei Viertel des Stammkapitals vertreten ist. Ist keine Beschlussfähigkeit vorhanden, so hat die Geschäftsführung unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen unter Hinweis darauf, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Gesellschaftskapitals beschlussfähig ist, eine zweite Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.
- (3) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Jeder EURO der stimmberechtigten Geschäftsanteile gewährt eine Stimme. ~~Der Geschäftsanteil der Stadt Plauen in Höhe von 6.740 EURO (Geschäftsanteil Nr. 4) ist von jeglichem Stimmrecht ausgeschlossen, soweit nicht eine Zustimmung des Gesellschafters dieses Anteils nach dieser Satzung oder bei Eingriffen in den Kernbereich seiner Mitgliedschaft und bei Leistungsvermehrung durch Satzungsänderungen (§ 53 Abs. 3 GmbHG) erforderlich ist.~~

(4) ...

§ 18

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 1. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung,
 2. Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 3. Zustimmung zu einer Errichtung und Übernahme von anderen Unternehmen, zu einer wesentlichen Veränderung des Unternehmens, zu der Beteiligung an anderen Unternehmen,
 4. Verfügung über Geschäftsanteile,
 5. Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder Veräußerung von wesentlichen Teilen des Unternehmens,
 6. Zustimmung zu Vermögensverfügungen und Kreditaufnahmen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Gesellschaft.
Als erheblich gilt eine Vermögensverfügung in einer Höhe ab 10 TEUR sowie die Aufnahme von Krediten im Einzelfall ab einer Höhe von 5 TEUR bzw. eine Gesamtkreditaufnahme ab einer Höhe von 10 TEUR innerhalb eines Geschäftsjahres.
 7. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen, sonstigen Unternehmensverträgen, Umwandlungs- und Verschmelzungsverträgen,
 8. Auflösung der Gesellschaft,
 9. Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen und Schließung von Hauptspielstätten,
 10. Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände i. S. des § 1,
 11. Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung,
 12. Entlastung der Geschäftsführer,
 13. Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder,
 14. Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
 15. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates,
 16. Festsetzung und Änderung der allgemeinen Eintrittspreise und Abonnementbedingungen.
- (3) ~~Die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen:~~
 - ~~1. Änderung des Gesellschaftsvertrages,~~
 - ~~2. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung,~~
 - ~~3. Zustimmung zu einer Errichtung und Übernahme von anderen Unternehmen sowie zu der Beteiligung an anderen Unternehmen,~~
 - ~~4. Verfügung über Geschäftsanteile,~~
 - ~~5. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen,~~

- ~~6. Schließung von Sparten,~~
- ~~7. Schließung von Hauptspielstätten,~~
- ~~8. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen, sonstigen Unternehmensverträgen und Verschmelzungsverträgen,~~
- ~~9. Auflösung der Gesellschaft,~~
- ~~10. Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung,~~
- ~~11. Entlastung der Geschäftsführer,~~
- ~~12. Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder,~~
- ~~13. Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,~~
- ~~14. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates,~~
- ~~15. Festsetzung und Änderung der allgemeinen Eintrittspreise und Abonnementbedingungen.~~

- (3) Die Städte Plauen und Zwickau sind auch bei Rechtsgeschäften ihnen selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt.

§ 26

Übergangsbestimmung

Die Neuregelung des § 14 über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats tritt erst nach Ablauf der Wahlperiode ~~2014-2019~~ **2019-2024** der Stadträte der Städte Plauen und Zwickau in Kraft. Die Gesellschafter sind sich einig, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Sitzverteilung gemäß Vertragsstand von ~~30.04.2015~~ **12.09.2019** Bestand hat.